



ApHCS
Appaloosa Horse Club Switzerland
STATUTEN

Art. 1	Allgemeines
	<p>Unter der Bezeichnung APPALOOSA HORSE CLUB SWITZERLAND besteht ein im Jahr 1995 gegründeter Verein, nachfolgend ApHCS genannt, im Sinne von Art. 60ff ZGB.</p> <p>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, es dürfen keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gebühren, Spenden und Beihilfen.</p> <p>Der Sitz und der Gerichtsstand des ApHCS sind mit dem Wohnort des Präsidenten identisch.</p> <p>Der Gebrauch des Namens und Namenszuges Appaloosa Horse Club Switzerland bzw. ApHCS zu Werbe- und anderen Zwecken untersteht ausdrücklich der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann jederzeit widerrufen werden.</p>
Art. 2	Zweck
	<p>Der Verein bezweckt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">i) Verbreitung und Förderung der Zucht des Appaloosa Pferdes von guter Qualität und Rassetyp, sowie die Förderung des Reitens mit dem Appaloosa Pferd, gemäss dem Regelbuch (Rulebook) des Appaloosa Horse Club in Moscow, Idaho USA, nachfolgend ApHC genannt, sowie in jeder möglichen Form die Programme und Funktionen des ApHC zu unterstützen.ii) Das obige Rulebook ist eine Grundlage der Zuchtordnung. Der ApHCS wird die Appaloosa Zucht in der Schweiz nach den Richtlinien des Mutterverbandes ausrichten und Einflussnahme von Nichtmitgliedern und Behörden nur dann zulassen, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend notwendig wird – und auch dann nur, wenn diese über eine durch den ApHC anerkannte rassenspezifische Qualifikation verfügt.iii) Die Unterstützung der Mitglieder bei Fragen in den Bereichen Zucht, Import und Registrierung des Appaloosa Pferdes.iv) Führung eines Zuchtbuches für alle sich in schweizerischem Besitz befindenden Appaloosas.v) Die Veranstaltung von Zucht- und Leistungsschauen, sowie sportliche Veranstaltungen, nach Möglichkeit unter Obhut des ApHC.vi) Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung und Wahrung der schweizerischen Interessen bei schweizerischen und internationalen Organisationen.
Art. 3	Organisation
	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Die Generalversammlungb) Der Vorstandc) Die Kontrollstelle
a)	Die Generalversammlung <p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich mindestens 4 (vier) Wochen vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden vom Vorstand einberufen, unter Einrücken im Vereinsblatt oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Über Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann beraten aber nicht beschlossen werden.</p> <p>Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung haben:</p> <ol style="list-style-type: none">i) der Vorstand,ii) mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, mit schriftlicher Begründung und Benennung der gewünschten Traktanden an den Vorstand. Der Vorstand ist in diesem Fall bei rechtmässiger Beantragung verpflichtet, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



ApHCS Appaloosa Horse Club Switzerland STATUTEN

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die nichtanwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt auch die zweite Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten müssen auf der Traktandenliste stehen und können nur durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- i) Wahl der Stimmezähler,
- ii) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- iii) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- iv) Abnahme der Jahresrechnung, Budget und des Revisorenberichtes,
- v) Wahlen des Vorstandes und des Revisors,
- vi) Mutationen und Festsetzung der Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes,
- vii) Statutenänderungen,
- viii) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder,
- ix) Verschiedenes.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Das Protokoll sollte folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiter, Protokollführer und Stimmezähler
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Jedes Mitglied ist berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Ämter müssen mindestens besetzt sein:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar (Sekretariat)
- Beisitzer (Public Relations)

Bei gerader Anzahl VS-Mitgliedern liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Jede Person ist für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Jedes Vorstandmitglied ist für sich alleine, nach den Richtlinien des Verbandes vertretungsberechtigt.

Pro Familie oder pro juristische Person darf nur eine Person in den Vorstand gewählt werden.

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein, auf denen er den Vorsitz führt. Ihm obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung und die Einhaltung der Statuten.



ApHCS Appaloosa Horse Club Switzerland STATUTEN

	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einberufung der Generalversammlung und Durchführung deren Beschlüsse ▪ Verwaltung des Vereinsvermögens ▪ Einhaltung der Statuten <p>Der amtierende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (Organigramm), nach der er arbeitet.</p> <p>Ist der Posten des Präsidenten und des Vizepräsidenten vakant, so führt der Kassier kommissarisch den Vorsitz und beruft innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Versammlung mit dem Ziel der Neuwahl des Vorstandes ein.</p> <p>Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben pro Rechnungsjahr über insgesamt CHF 5'000.00 verfügen, ohne dafür für jeden einzelnen Posten eine Genehmigung von der Generalversammlung zu haben.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, Komitees und Ausschüsse zu bilden.</p>
c)	<p>Die Kontrollstelle</p> <p>Der Revisor wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Wahlberechtigt ist jedes volljähriges Mitglied. Bei Familienmitgliedern kann jeweils nur ein Mitglied entweder in den Vorstand oder als Revisor gewählt werden.</p> <p>Der Revisor prüft Inventar, Rechnungen, Belege, Kontostand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisortätigkeit vor.</p>
Art. 4	<p>Mitgliedschaft</p>
	<p>Als Mitglied können handlungsfähige Personen aufgenommen werden die das 12. Altersjahr erreicht haben und die Statuten und deren Zweck anerkennen.</p> <p>Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.</p> <p>Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:</p>
	<p>a) Aktivmitglieder</p> <p>Personen, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede handlungsfähige Person ab vollendetem 18. Lebensjahr werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.</p>
	<p>b) Jugendmitglieder</p> <p>Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Sie können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
	<p>c) Passivmitglieder</p> <p>Personen die aus Interesse zum ApHCS beizutreten wünschen. Sie sind beitragspflichtig haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
	<p>d) Ehrenmitglieder</p> <p>Mitglieder, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht, sind aber nicht beitragspflichtig. Alle Gründungsmitglieder sind automatisch Ehrenmitglieder.</p>
	<p>Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu senden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.</p>



ApHCS Appaloosa Horse Club Switzerland STATUTEN

	<p>Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Austritt; Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand, wobei keine bezahlten Beiträge zurückerstattet werden. ii) Ausschluss; Ein Mitglied, welches die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten verletzt, anderweitig zu Klage Anlass gibt, oder die Interessen und Regeln des Vereins grob verletzt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die nächste Generalversammlung wird über diese Beschwerde entscheiden. Sie haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr, sowie der einst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet. iii) Tod des Einzelmitgliedes
	<p>Rechte der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen, sowie Auskunft, Rat und Unterstützung in statutengemässen Aufgaben zu erhalten.</p>
	<p>Pflichten der Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Statutengemässe Entscheidungen sind zu befolgen, den Organen des Vereins, dem Zuchtausschuss oder dessen Beauftragten bei dessen Inspektionsreisen sind die Appaloosa Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, sowie Auskunft zu erteilen, die im Interesse der Förderung und der Zucht liegen, ausserdem ist Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren. ii) Alle Transaktionen von Appaloosa Pferden müssen der Geschäftsstelle unverzüglich gemeldet werden, spätestens jedoch, als Bestandesaufnahme, zwingend zum 31.12 eines jeden Jahres. iii) Alle Mitglieder im Besitz eines registrierten Appaloosa Pferdes sind verpflichtet, der Geschäftsstelle eine Kopie der Original Papiere (Vorder- und Rückseite) und je ein Foto von beiden Seiten und vom Kopf des Pferdes zuzustellen.
	<p>Mitgliederbeiträge</p> <p>Die Beiträge werden von der Generalversammlung nach Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.</p> <p>Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der Rechnungserhalt zu bezahlen.</p> <p>Für Familien wird folgende Ermässigung gewährt: Ein Aktivmitglied (kein Jugendmitglied) bezahlt den vollen Beitrag, die restlichen Familienmitglieder bezahlen die Hälfte ihres jeweiligen Beitrages. Von der Familienermässigung profitieren alle im gleichen Haushalt lebenden Personen und Konkubinatspartner.</p>
Art. 5	Auflösung des Vereins
	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden und muss an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Im Falle einer Auflösung ist ein Liquidator zu bestimmen; soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst, ist der Vorsitzende der Liquidator.</p> <p>Das verbleibende Vermögen fällt nach Zahlung aller Verbindlichkeiten an den Mutterverband ApHC, der es ausschliesslich und unmittelbar für seine statutengemässen Zwecke verwenden muss.</p>
Art. 6	Allgemeine Schlussbestimmungen
	<p>Im übrigen gelten die einschlägigen schweizerischen Rechtsbestimmungen.</p> <p>Diese Statuten treten am 27. Februar 2010 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.</p>